

Gesetzentwurf der Landesregierung

Stand: 23. September 2008

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Landesbauordnung ist zuletzt im Jahre 1995 novelliert worden und seither weitgehend unverändert geblieben.

Hauptziel der Novellierung sind verfahrensmäßige Erleichterungen beim Bauherrn sowie, damit verbunden, billigeres Bauen. Hierzu werden unnötige Standards im Gesetz abgebaut und Verfahren durch Straffung und Fristverkürzungen beschleunigt. Mit dem maßvollen Abbau staatlicher Kontrolle geht eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Bauherrn hinsichtlich der Rechtmäßigkeit seines Bauvorhabens einher.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende materiell-rechtliche Änderungen vor, die der Deregulierung und der Vereinfachung dienen:
 - **Vereinfachung des Abstandsflächenrechts durch den Wegfall des nicht nachbarschützenden Teils der Abstandsfläche (§ 5 Abs. 7 LBO).**
 - **Übernahme des Brandschutzkonzepts der sog. Musterbauordnung (§ 26 ff.),** neben neueren fachlichen Erkenntnissen wird damit auch eine stärkere Schutzzielorientierung umgesetzt.
 - **Entschlackung der Regelungen über Aufenthaltsräume, Wohnungen usw. in den §§ 34 ff. LBO** um entbehrliche Anforderungen und Vorgaben.
 - **Vorsichtige Erweiterung des Katalogs der verfahrensfreien Vorhaben im (Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO),** beispielsweise bei Lockerungen bei landwirtschaftlichen Aufschüttungen im Außenbereich und der zulässigen Größe von Werbeanlagen.

- **Einführung der Genehmigungspflicht für Solaranlagen im Außenbereich, die eine Höhe von mehr als 3 m und eine Gesamtlänge von mehr als 9 m aufweisen (Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO)**, um bei größeren Solaranlagen durch eine präventive Kontrolle die Errichtung baurechtlich unzulässiger und damit abrissbedrohter Anlagen durch einen Bauherrn zu vermeiden.
2. Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor, die der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung dienen:
- **Einführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (§ 52)** als drittes Verfahren neben dem Kennznisgabeverfahren und dem normalen Baugenehmigungsverfahren. Es hat gegenüber dem normalen Baugenehmigungsverfahren einen deutlich reduzierten Prüfumfang, da grundsätzlich nur die planungsrechtliche Zulässigkeit und die Einhaltung der Abstandsflächen von der Baurechtsbehörde überprüft werden. Der Bauherr kann jedoch auch das umfassendere und in der Regel mit höheren Gebühren verbundene normale Baugenehmigungsverfahren wählen (§ 51 Abs. 6).
 - **Fakultative Nachbarbeteiligung mit materieller Präklusion (§ 55).** Über die derzeitige Anhörung der Angrenzer hinaus soll die Baurechtsbehörde zukünftig auch andere Nachbarn anhören können, deren geschützte Interessen –von dem Bauvorhaben beeinträchtigt sein könnten. Sofern diese Nachbarn ihre Einwendungen nicht innerhalb von nunmehr vier Wochen vorbringen, sollen sie – wie bisher bereits die Angrenzer – mit ihren Einwendungen ausgeschlossen - präkludiert - sein.
 - **Ersetzung eines offensichtlich rechtswidrig verweigerten Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB (§ 54 Abs. 4).** Die Erteilung einer Baugenehmigung hängt in vielen Fällen von dem Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB ab. Bisher bleibt dem Bauherrn praktisch nur der Weg, durch Klage beim Verwaltungsgericht die Erteilung der Baugenehmigung zu erreichen. Durch die vorgesehene Ersetzungsmöglichkeit durch die zuständige Genehmigungsbehörde kann der Bauherr früher zu einer ihm zustehenden Baugenehmigung kommen.
 - **Verkürzung der Fristen im Baugenehmigungsverfahren (§ 54 Abs. 3 LBO)**, indem die Frist für die Anhörung der Fachbehörden auf einen Monat reduziert und nach dieser Zeit auch ein nach Landesrecht erforderliches Einvernehmen als erteilt gilt.

C. Alternativen

Beibehaltung der LBO in der bisherigen Fassung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch verschiedene im Gesetzentwurf vorgesehene Änderungen, z.B. die

Erweiterung der Liste der verfahrensfreien Vorhaben, der Ausbau des gegenständlichen Anwendungsbereichs des Kenntnisgabeverfahrens oder die Einführung des vereinfachten Verfahrens, wird sich der Verwaltungsaufwand der öffentlichen Hand deutlich verringern. Gleichzeitig wird jedoch das Gebührenaufkommen, insbesondere im Bereich des neuen vereinfachten Verfahrens, abnehmen. Derzeit liegen keine belastbaren Daten vor, die eine hinreichend sichere Abschätzung des Einsparpotentials und des Gebührenminderaufkommens ermöglicht. Eine nähere Bezifferung könnte allenfalls im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung nach Vorliegen ausreichender Anwendungserfahrungen hinsichtlich der Neuregelungen erfolgen.

E. Kosten für Private

Durch verschiedene im Gesetzentwurf vorgesehene Maßnahmen zum Standardabbau sowie die unter D. genannten verfahrensmäßigen Änderungen wird sich das Bauen verbilligen. Dies gilt insbesondere für die Einführung des vereinfachten Verfahrens. Auf Grund des stark eingeschränkten Prüfungsumfangs wird sich die Verfahrensdauer deutlich verkürzen, was dem privaten wie auch dem unternehmerisch tätigen Bauherrn einen früheren Baubeginn ermöglicht und seine Belastung durch Baugenehmigungsgebühren deutlich verringern dürfte. Der geldwerte Vorteil dieses zeitlichen Vorteils durch einen früheren Baubeginn ist individuell sehr unterschiedlich und daher nicht generell bezifferbar. Die Ersparnis bei den Gebühren, deren Höhe die Gemeinden unter Beachtung der gebührenrechtlichen Vorgaben selbst durch Satzung festsetzen, lassen sich derzeit noch nicht näher beziffern. Eine nähere Bezifferung könnte auch hier allenfalls im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung nach Vorliegen ausreichender Anwendungserfahrungen erfolgen.

Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 12 der 7. Anpassungsverordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und Abfallrechtsbehörden“ durch die Worte „oder der unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 96 Abs.1 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,“

bb) Folgende Nummern 4 und 5 werden eingefügt:

„4. Sport- und Spielflächen,

5. Freizeit- und Vergnügungsparks,“

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

2. Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²,

3. Gebäudeklasse 3:

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²,

5. Gebäudeklasse 5:

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der Geländeoberfläche im Mittel. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,4 m über die Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ Vollgeschosse“ die Worte „im Sinne der Baunutzungsverordnung“ eingefügt.

bb) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Maßgebend sind die Rohbaumaße.“

e) In Absatz 8 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der zweite Halbsatz und das diesem vorangehende Semikolon gestrichen.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf die Wandhöhe werden angerechnet

1. die Höhe von Dächern oder Dachaufbauten mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll und von mehr als 45 Grad zu einem Viertel,
2. die Höhe einer Giebelfläche gar nicht, soweit kein Teil der Dachfläche eine größere Neigung als 45° aufweist, im Übrigen zur Hälfte des Verhältnisses, in dem ihre tatsächliche Fläche zur gedachten Gesamtfläche einer rechteckigen Wand mit denselben Maximalabmessungen steht; die Giebelfläche beginnt an der Horizontalen durch den untersten Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.
3. bei Windenergieanlagen nur die Höhe bis zur Rotorachse, wobei die Tiefe der Abstandsfläche mindestens der Länge des Rotorradius entsprechen muss.“

- b) In Absatz 6 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Vorbauten wie Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten, wenn sie nicht breiter als 5 m sind, nicht mehr als 1,5 m vortreten“.

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,6“ durch die Angabe „0,4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,4“ durch die Angabe „0,2“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,125“ ersetzt.

dd) Satz 3 wird gestrichen.

- d) Absatz 8 wird aufgehoben.

e) Absatz 9 wird zu Absatz 8. In ihm wird die Angabe „1 bis 8“ durch die Angabe „1 bis 7“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Ergeben sich bei einer Wand durch die Geländeoberfläche unterschiedliche Höhen,“ durch die Worte „Bei erforderlicher bergseitiger Gebäudeerschließung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „, soweit die Tiefe der Abstandsflächen die Maße des § 5 Abs. 7 Satz 3 unterschreitet,“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. In Nummer 2 dieses Absatzes wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

7. Folgender § 8 wird eingefügt:

„§ 8

Teilung von Grundstücken

(1) Durch die Teilung eines Grundstücks, das bebaut oder dessen Bebauung genehmigt ist, dürfen keine Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes widersprechen.

(2) Soll bei einer Teilung nach Absatz 1 von Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes abgewichen werden, ist § 56 entsprechend anzuwenden.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ist auf dem Grundstück ein Kinderspielplatz anzulegen“ durch die Worte „ist auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 2 bis 4.

10. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) § 14 erhält folgende neue Überschrift:

„§ 14

Schutz baulicher Anlagen“.

- b) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gebäude müssen einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

- d) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; beide Rettungswege dürfen jedoch innerhalb eines Geschosses über denselben notwendigen Flur führen“.

bb) Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Folgende Absätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

„(4) Der erste Rettungsweg muss in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe oder eine flache Rampe führen. Der erste Rettungsweg für einen Aufenthaltsraum darf nicht über einen Raum mit erhöhter Brandgefahr führen.“

(5) Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitstreppenraum).

(6) Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Worte „oder deren Nutzung“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

“Umwehrungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie Abstürze verhindern und das Überklettern erschweren.“

14. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchst. b werden nach den der Angabe „(ABl. EG Nr. L 40 S. 12)“ die Worte „ , geändert durch Art. 4 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 (ABl. EG Nr. L 220 S. 1),“ eingefügt.

b) Folgende Worte werden angefügt: „oder die Leistung des Bauprodukts angibt“.

c) In § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 , Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, der Überschrift des § 18, § 18 Abs. 1, 4 und 5 Sätze 2 und 3, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 und 5, § 22 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 23 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 75 Abs. 1 Nr. 3 wird die Bezeichnung „allgemeine baurechtliche Zulassung“ jeweils durch die Bezeichnung „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ ersetzt.

d) In § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, der Überschrift des § 19, § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 5, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie § 75 Abs. 1 Nr. 3 wird die Bezeichnung „allgemeines baurechtliches Prüfzeugnis“

jeweils durch die Bezeichnung „allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis“ ersetzt.

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(1) Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

1. nichtbrennbare,
2. schwerentflammbare,
3. normalentflammbare.

Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

(2) Bauteile werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden in

1. feuerbeständige,
2. hochfeuerhemmende,
3. feuerhemmende;

die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung. Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen,
2. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,
4. Bauteile aus brennbaren Baustoffen.

Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,
2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3

entsprechen.“

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Anforderungen an tragende und aussteifende Bauteile

- (1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen im Brandfall ausreichend lang standsicher sein.
- (2) Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen sind so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.
- (3) Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.
- (4) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.
- (5) Decken und ihre Anschlüsse müssen als tragende und raumabschließende Bauteile zwischen Geschossen im Brandfall ausreichend lang standsicher und widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.
- (6) Bedachungen müssen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).“

17. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen

(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit flacher Neigung zulässig. Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

(2) Jede notwendige Treppe muss zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Der Ausgang muss mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen. Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig

1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
2. für die Verbindung von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 200 m², wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann,
3. als Außentreppe, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann.

(3) Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen oder aus Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen (notwendige Flure), müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung im Brandfall ausreichend lang möglich ist.

(4) Türen und Fenster, die bei einem Brand der Rettung von Menschen dienen oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch entgegenwirken, müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie den Erfordernissen des Brandschutzes genügen.“

18. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird und bei ihrer Benutzung Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden mehr als 12,5 m über der Eingangsebene liegt,“ durch die Worte „ mit einer Höhe nach § 2 Abs. 4 Satz 2 von mehr als 13 m“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Behinderten“ durch die Worte „behinderten Menschen“ ersetzt.

cc) Satz 3 und 4 werden gestrichen.

19. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen, raumlufthechnische Anlagen und Warmluftheizungen müssen betriebssicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen.“

20. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Leitungsanlagen

Leitungen, Installationsschächte und -kanäle müssen brandsicher sein. Sie sind so zu errichten und anzuordnen, dass die Brandweiterleitung ausreichend lange verhindert wird.“

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(3) Für Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

c) Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „ ,Anlagen zur Lagerung von Abgängen aus Tierhaltungen“ gestrichen.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die einwandfreie

Beseitigung des Abwassers und des Niederschlagswassers dauernd gesichert ist. Das Abwasser ist entsprechend §§ 45 a und 45 b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg zu entsorgen.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

23. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „Die lichte Höhe“ die Worte „von Aufenthaltsräumen“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

24. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 1.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jede Wohnung muss einen eigenen Wasserzähler haben. Dies gilt nicht bei Nutzungsänderungen, wenn die Anforderung nach Satz 1 nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann.“

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4. In ihm wird Satz 1 wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Für Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen“ werden durch die Worte „In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5“ ersetzt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. leicht erreichbare und gut sowie möglichst ebenerdig zugängliche Flächen zum Abstellen von Fahrrädern; diese Flächen dürfen auch im Freien liegen, wenn sie über einen geeigneten Wetter- und Diebstahlschutz verfügen.“

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 38

Sonderbauten“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„(1) An Sonderbauten können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen im Einzelfall gestellt werden;“

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Nachbargrundstücke“ durch das Wort „Nachbargrenzen“ ersetzt.;

- bbb) Nummer 4 werden die Worte „und die Verwendung von Baustoffen“ angefügt.

- ccc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Treppen,“ die Worte „Treppenträume, Flure,“ eingefügt.

- ddd) Nummer 8 werden die Worte „und Rauchableitung“ angefügt.

- eee) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Aufbewahrung und Entsorgung von Abwasser sowie von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung,“

- fff) Nummer 16 werden die Worte „einschließlich der Bestellung und der Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten“ angefügt.

- ggg) Folgende neue Nummern 17 und 18 werden angefügt:

„17. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen einschließlich der Löschwasserrückhaltung,

18. die Zahl der Toiletten für Besucher.“

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 3 wird neuer Absatz 3.

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die insbesondere einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 4 Satz 2 von mehr als 22 m),
2. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
3. bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, mit einer Grundfläche von mehr als 400 m²,
4. Büro- und Verwaltungsgebäude mit einer Grundfläche von mehr als 400 m²,
5. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
6. Einrichtungen zur Betreuung, Unterbringung oder Pflege von Kindern, behinderten oder alten Menschen,
7. Versammlungsstätten und Sportstätten,
8. Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen,
9. bauliche Anlagen mit erhöhter Brand-, Explosions-, Strahlen- oder Verkehrsgefahr,
10. bauliche Anlagen und Räume, bei denen im Brandfall mit einer Gefährdung der Umwelt gerechnet werden muss,
11. Fliegende Bauten,
12. Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
13. Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. Gaststätten,
16. Spielhallen,
17. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,

- 18. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
- 19. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
- 20. Gebäude mit mehr als 1600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude.“

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Worte „Banken und Sparkassen“ durch das Wort „Kreditinstitute“ ersetzt.

bb) In Nummer 20 wird die Angabe „Nummern 1 bis 12 und 14 bis 19“ durch die Angabe „Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1 bis 19“.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

28. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Herstellung, die Instandhaltung und die Verwaltung von Gemeinschaftsanlagen, für die in einem Bebauungsplan Flächen festgesetzt sind, obliegen den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der Grundstücke, für die diese Anlagen bestimmt sind, sowie den Bauherrn.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

29. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 1 das Wort „Sachverständige“ und in Satz 2 das Wort „Sachverständigen“ jeweils durch das Wort „Fachplaner“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „die mit dieser Berufsaufgabe verbundenen Vorhaben“ durch die Worte „die Gestaltung von Innenräumen und die damit verbunden baulichen Änderungen von Gebäuden“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Vollgeschoss“ durch das Wort „Geschoss“ ersetzt.

bbb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden bis zu zwei Geschossen und bis zu 250 m² Grundfläche“.

ccc) Nach dem Wort „Architektur“ wird das Wort „Innenarchitektur,“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Gleiche gilt für Personen, die die Meisterprüfung des Maurer-, Betonbauer-, Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks abgelegt haben und für Personen, die diesen, mit Ausnahme von § 7 b der Handwerksordnung, handwerksrechtlich gleichgestellt sind.“

d) In Absatz 6 Nr. 1 werden die Worte „als Angehöriger“ durch die Worte „aufgrund eines Studiums“ ersetzt.

e) In Absatz 7 wird das Wort „Sachverständigen“ durch das Wort „Fachplanern“ ersetzt.

30. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

31. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt des Aufgabenübergangs sind im Gesetzblatt bekanntzumachen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Fällen der Absätze 2 und 3“ durch die Worte „im Falle des Absatzes 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Erlöschen und sein Zeitpunkt sind im Gesetzblatt bekanntzumachen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4. In Satz 2 dieses Absatzes werden nach dem Wort „Architektur“ die Worte „oder Bauingenieurwesen“ eingefügt.

32. In § 47 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

33. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Erlaubnis nach den auf Grund des § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassenen Vorschriften schließt eine Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Gesetz ein.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Genehmigung oder“ und „nach dem Gerätesicherheitsgesetz“ gestrichen.

c) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes schließt die atomrechtliche Genehmigung eine Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Gesetz ein, im Übrigen ist bei diesen Anlagen die oberste Baurechtsbehörde sachlich zuständig; sie entscheidet im Benehmen mit der für die atomrechtliche Aufsicht zuständigen Behörde.“

34. § 49 erhält folgende Fassung:

„Die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie der in § 50 aufgeführten anderen Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Baugenehmigung, soweit in §§ 50, 51, 69 oder 70 nichts anderes bestimmt ist.“

35. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „geringer Höhe“ durch die Worte „nach Gebäudeklasse 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Abbruch ist verfahrensfrei bei

1. Anlagen nach Absatz 1,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.“

c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 57 findet entsprechende Anwendung.“

36. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kenntnissgabeverfahren wird durchgeführt bei der Errichtung von

1. Wohngebäuden,
2. sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
3. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Nummern 1 bis 3.

ausgenommen Sonderbauten, soweit die Vorhaben nicht bereits nach § 50 verfahrensfrei sind und die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „einer Satzung nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG)“ durch die Worte „eines Bebauungsplans im Sinne der §§ 12, 30 Abs. 2 BauGB“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 54 Abs. 4“ die Angabe „und 5“ eingefügt.

d) Absatz 6 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

37. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

(1) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird bei Bauvorhaben nach § 51 Abs. 1 durchgeführt, soweit diese nicht Gegenstand eines

Kenntnisgabeverfahrens sind.

(2) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Baurechtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. die Übereinstimmung mit den §§ 5 bis 7,
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen,
 - soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird oder
 - soweit es sich um Vorhaben im Außenbereich handelt, im Umfang des § 58 Abs. 1 Satz 2.

(3) Auch soweit Absatz 2 keine Prüfung vorsieht, müssen Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(4) Über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes, die nach Absatz 2 nicht geprüft werden, entscheidet die Baurechtsbehörde auf besonderen Antrag im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens. “

38. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 53

Bauvorlagen und Bauantrag

(1) Alle für die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens oder des Kenntnissgabeverfahrens erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) und Anträge auf Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde einzureichen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist zusammen mit den Bauvorlagen der schriftliche Antrag auf Baugenehmigung (Bauantrag) einzureichen.

(2) Der Bauantrag ist vom Bauherrn und vom Planverfasser, die Bauvorlagen sind vom Planverfasser zu unterschreiben. Die von den Fachplanern nach § 43 Abs. 2 erstellten Bauvorlagen müssen von diesen unterschrieben werden.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3. In ihm werden nach dem Wort „Bauantrag“ die Worte „und die Bauvorlagen“ eingefügt.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 4 und 5.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6. Sein Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „nach“ durch die Worte „im Sinne des § 171 d) oder des“ ersetzt.

39. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fristen im Genehmigungsverfahren und Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens“.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „ § 53 Abs. 4“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „einem Monat“.

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Hat eine Gemeinde ihr nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 5 Satz 1, § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen offensichtlich rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen durch die zuständige Genehmigungsbehörde nach Maßgabe der Sätze 2 bis 7 zu ersetzen. § 121 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist insoweit zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt. Die Gemeinde ist vor der Erteilung der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Baurechtsbehörde hat über den Bauantrag zu entscheiden

1. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren innerhalb von einem Monat,
2. im Baugenehmigungsverfahren innerhalb von zwei Monaten.“

- bb) Satz 2 ist am Ende die Angabe „oder nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB“ anzufügen.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

40. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 55

Nachbarbeteiligung

(1) Die Gemeinde benachrichtigt die Eigentümer angrenzender Grundstücke (Angrenzer) innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der Bauvorlagen von dem Bauvorhaben. Die Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei Angrenzern, die

1. eine schriftliche Zustimmungserklärung abgegeben oder die Bauvorlagen unterschrieben haben oder
2. durch das Vorhaben offensichtlich nicht berührt werden.

Die Gemeinde kann auch sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke (sonstige Nachbarn), deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sein können, innerhalb der Frist des Satzes 1 benachrichtigen. Bei Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz genügt die Benachrichtigung des Verwalters.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Angrenzer“ die Worte „und sonstigen Nachbarn“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Im bisherigen Satz 6 werden nach dem Wort „Angrenzer“ die Worte „und sonstigen Nachbarn“ eingefügt.

41. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe „ §§ 52, 53 Abs. 1 und 2, §§ 54, 55 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1 bis 4, §§ 54, 55 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

42. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Soweit nicht § 52 Anwendung findet, sind alle öffentlich-rechtlichen

Vorschriften zu prüfen, die Anforderungen an das Bauvorhaben enthalten und über deren Einhaltung nicht eine andere Behörde in einem gesonderten Verfahren durch Verwaltungsakt entscheidet.“

- bb) Im bisherigen Satz 6 (neuer Satz 7) werden die Worte „und Nachbarn“ durch die Worte „und sonstigen Nachbarn“ ersetzt.

43. § 59 wird wie folgt geändert:

a) § 59 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 53 Abs. 4“ wird durch die Angabe „§ 53 Abs. 6“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „§ 47 Abs. 1“ werden die Worte „oder vorläufig auf Grund von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird nach den Worten „eines festgelegten Gebiets im Sinne des“ die Angabe „§ 171 d) oder“ eingefügt.

44. In § 61 Abs. 1 wird am Anfang von Satz 2 „§ 54,“ eingefügt.

45. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wenn sie drei Jahre“ durch die Worte „wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „, aber nicht in elektronischer Form,“ gestrichen.

46. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„§ 64

Einstellung von Arbeiten

„(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder abgebrochen, so kann die Baurechtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen § 59 begonnen wurde,
2. das Vorhaben ohne die erforderlichen Bauabnahmen (§ 67) oder Nachweise (§ 66 Abs. 2 und 4) oder über die Teilbaugenehmigung (§ 61) hinaus fortgesetzt wurde,
3. bei der Ausführung eines Vorhabens

a) von der erteilten Baugenehmigung oder Zustimmung,„

b) im Kenntnissgabeverfahren von den eingereichten Bauvorlagen

abgewichen wird, es sei denn die Abweichung ist nach § 50 verfahrensfrei,

4. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen § 17 Abs. 1 kein CE-Zeichen oder Ü-Zeichen tragen oder unberechtigt damit gekennzeichnet sind.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Einstellung der Arbeiten haben keine aufschiebende Wirkung.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Bauarbeiten“ durch das Wort „Arbeiten“ ersetzt.

47. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Schall- und Wärmeschutzes“ durch das Wort „Schallschutzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Typenprüfung darf nur widerruflich und für eine Frist von bis zu fünf Jahren erteilt oder verlängert werden.“

c) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.

48. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende von Absatz 2 Satz 2 werden folgende Worte angefügt: „, sowie für Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„ § 62 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 9 wird die Angabe „§§ 52, 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

49. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Hinsichtlich des Prüfungsumfangs gilt § 52 Abs. 2.“

b) Im bisherigen Satz 2 wird die Angabe „§§ 52, 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 3, § 53 Abs. 1, 2 und 4, § 54 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

50. § 71 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber Rechtsnachfolgern.“

51. In § 73 Abs. 8 Nr. 2 wird die Angabe „§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“, die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 4“ und die Angabe „§ 12 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

52. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung,“

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Gestaltung“ das Wort „, Bepflanzung“ und nach dem Wort „Grundstücke“ die Worte „und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter“ eingefügt.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird neue Nummer 6.

dd) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. andere als die in § 5 Abs. 7 vorgeschriebenen Maße. Die Gemeinden können solche Vorschriften auch erlassen, soweit dies zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist. Sie können zudem regeln, dass § 5 Abs. 7 keine Anwendung findet, wenn durch die Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben werden, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach diesen Vorschriften liegen müssten.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „ § 1 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8“ und die Angabe „der §§ 4“ durch die Angabe „der §§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „mit einem Bebauungsplan“ werden die Worte „oder einer anderen städtischen Satzung nach dem Baugesetzbuch“ eingefügt.
 - bb) Nach den Worten „für den Bebauungsplan“ werden die Worte „oder die sonstige städtische Satzung“ eingefügt.

53. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Sachverständige“ durch das Wort „Fachplaner“ ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Komma nach dem Wort „sorgt“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „oder Arbeiten ohne die erforderlichen Unterlagen und Anweisungen ausführt oder ausführen lässt“ werden gestrichen.
 - cc) In Nummer 8 werden die Worte „oder als Bauherr“ durch die Worte „, benutzt oder“ ersetzt.
 - dd) Am Ende von Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ee) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:
 - „11. Fliegende Bauten entgegen § 69 Abs. 2 ohne Ausführungsgenehmigung oder entgegen § 69 Abs. 6 ohne Anzeige und Abnahme in Gebrauch nimmt.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen
 - 1. unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach diesem Gesetz vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern, oder

2. eine unrichtige bautechnische Prüfbestätigung nach § 17 Abs. 2 und 3 LBOVVO abgibt.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

54. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Planverfasser für Bauvorlagen bestellt werden durfte, darf in bisherigem Umfang auch weiterhin bestellt werden.“

b) Die Absätze 3 bis 10 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 11 wird neuer Absatz 3.

55. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

56. Der Anhang zu § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„Anhang zu
§ 50 Abs. 1 LBO**

Verfahrensfreie Vorhaben

1. Gebäude und Gebäudeteile

- a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, wenn die Gebäude weder Verkaufs- noch Ausstellungszwecken dienen, im Innenbereich bis 40 m³, im Außenbereich bis 20 m³ Brutto-Rauminhalt,
- b) Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 30 m², außer im Außenbereich,
- c) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und ausschließlich zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Menschen und Tieren bestimmt sind, bis 100 m² Grundfläche und einer mittleren traufseitigen Wandhöhe bis zu 5 m,
- d) Gewächshäuser bis zu 5 m Höhe, im Außenbereich nur landwirtschaftliche Gewächshäuser,
- e) Wochenendhäuser in Wochenendhausgebieten,

- f) Gartenhäuser in Gartenhausgebieten,
- g) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
- h) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen,
- i) Schutzhütten und Grillhütten für Wanderer, wenn die Hütten jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
- j) Gebäude für die Wasserwirtschaft oder für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche und bis 5 m Höhe, im Außenbereich bis 20 m² Grundfläche und bis 3 m Höhe,
- k) Vorbauten ohne Aufenthaltsräume im Innenbereich bis 40 m³ Brutto-Rauminhalt,
- l) Terrassenüberdachungen im Innenbereich bis 30 m² Grundfläche,
- m) Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen bis 30 m² Grundfläche;

2. tragende und nichttragende Bauteile

- a) Die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
- b) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile innerhalb von baulichen Anlagen,
- c) Öffnungen in Außenwänden und Dächern von Wohngebäuden und Wohnungen,
- d) Außenwandverkleidungen, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,
- e) sonstige unwesentliche Änderungen an oder in Anlagen oder Einrichtungen;

3. Feuerungs- und andere Energieerzeugungsanlagen

- a) Feuerungsanlagen mit der Maßgabe, dass dem Bezirksschornsteinfegermeister mindestens zehn Tage vor Beginn der Ausführung die erforderlichen technischen Angaben vorgelegt werden und er vor der Inbetriebnahme die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase bescheinigt,
- b) Blockheizkraftwerke in Gebäuden sowie Wärmepumpen,

- c) Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, gebäudeunabhängig nur bis 3 m Höhe und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- d) Windenergieanlagen bis 10 m Höhe;

4. Anlagen der Ver- und Entsorgung

- a) Leitungen aller Art,
- b) Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches Schmutzwasser,
- c) Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,
- d) bauliche Anlagen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl oder Wärme dienen, bis 30 m² Grundfläche und 5 m Höhe, ausgenommen Gebäude,
- e) bauliche Anlagen, die der Aufsicht der Wasserbehörden oder der unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 96 Abs. 1b des Wassergesetzes für Baden-Württemberg unterliegen oder die Abfallentsorgungsanlagen sind, ausgenommen Gebäude,
- f) Be- und Entwässerungsanlagen auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen;

5. Masten, Antennen und ähnliche bauliche Anlagen

- a) Masten und Unterstützungen für
 - Fernsprechleitungen,
 - Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität,
 - Seilbahnen,
 - Leitungen sonstiger Verkehrsmittel,
 - Sirenen,
 - Fahnen,
 - Einrichtungen der Brauchtumpflege,
- b) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m;
- c) Antennen einschließlich der Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage,
- d) Signalhochbauten der Landesvermessung,
- e) Blitzschutzanlagen;

6. Behälter, Wasserbecken, Fahrsilos

- a) Behälter für verflüssigte Gase mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m³,
- b) Gärfutterbehälter bis 6 m Höhe und Schnitzelgruben,
- c) Behälter für wassergefährdende Stoffe mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³,
- d) sonstige drucklose Behälter mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu bis 50 m³ und 3 m Höhe,
- e) Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalt; im Außenbereich nur, wenn sie einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen,
- f) Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen;

7. Einfriedungen, Stützmauern

- a) Einfriedungen im Innenbereich,
- b) offene Einfriedungen ohne Fundamente und Sockel im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
- c) Stützmauern bis 2 m Höhe;

8. bauliche Anlagen zur Freizeitgestaltung

- a) Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,
- b) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
- c) Pergolen, im Außenbereich jedoch nur bis 10 m² Grundfläche,
- d) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
- e) Sprungtürme, Sprungschanzen und Rutschbahnen bis 10 m Höhe,
- f) luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis 100 m² Grundfläche im Innenbereich;

9. Werbeanlagen, Automaten

- a) Werbeanlagen im Innenbereich bis 1 m² Ansichtsfläche,
- b) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m,
- c) vorübergehend angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen im Innenbereich an der Stätte der Leistung oder für zeitlich begrenzte Veranstaltungen,
- d) Automaten;

10. Vorübergehend aufgestellte oder genutzte Anlagen

- a) Gerüste,
- b) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte,
- c) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz, der Unfallhilfe oder der Unterbringung Obdachloser dienen und nur vorübergehend aufgestellt werden,
- d) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten,
- e) Toilettenwagen,
- f) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigten Messe- oder Ausstellungsgeländen errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten;

11. sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

- a) private Verkehrsanlagen, einschließlich Überbrückungen und Untertunnelungen mit nicht mehr als 5 m lichte Weite oder Durchmesser,
- b) Stellplätze bis 50 m² Nutzfläche je Grundstück im Innenbereich,
- c) Fahrradabstellanlagen,
- d) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
- e) selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe, im Außenbereich nur, wenn die Aufschüttungen und Abgrabungen nicht mehr als 500 m² Fläche haben,
- f) Denkmale und Skulpturen sowie Grabsteine, Grabkreuze und Feldkreuze,
- g) Brunnenanlagen,

- h) Ausstellungs-, Abstell- und Lagerplätze im Innenbereich bis 100 m² Nutzfläche,
- i) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,

12. nicht aufgeführte Anlagen

- a) sonstige untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen,
- b) Anlagen und Einrichtungen, die mit den in den Nummern 1 bis 11 aufgeführten Anlagen und Einrichtungen vergleichbar sind.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Wirtschaftsministerium kann den Wortlaut der durch Artikel 1 geänderten Landesbauordnung bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt amin Kraft.

Stuttgart, den
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg